



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 21. Februar 2022

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker Pressesprecher Telefon 0261 1307-10420 Telefax 0261 1307-18010 thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Stefan Habermann Stellv. Pressesprecher Telefon 0261 1307-10373 Telefax 0261 1307-18010 stefan.habermann@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1 56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 4/2022

Die Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2021

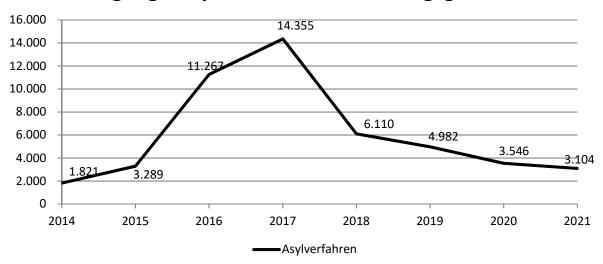
I. Übersicht und Ausblick

Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zurückgegangen, nachdem sie aufgrund des massiven Anstiegs der Asylzahlen ab dem Jahr 2015 einen Höchststand im Jahr 2017 erreicht hatten. So sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 insgesamt 7.346 Verfahren eingegangen, während es im Vorjahr (in 2020) 7.613 Verfahren waren. Beim Oberverwaltungsgericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zurückgegangen, nämlich von 1.707 auf 1.563 Verfahren.

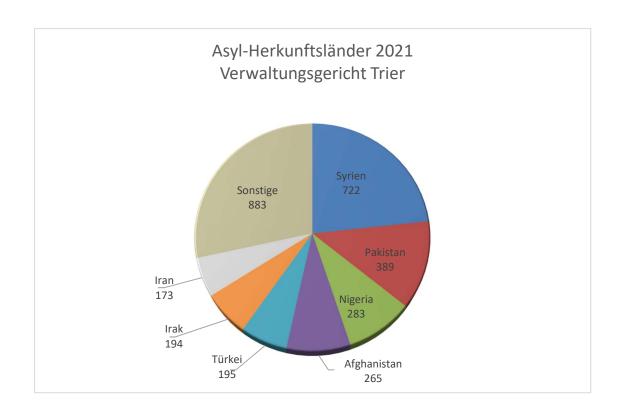
Der Rückgang der Eingänge bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten beruht im Wesentlichen auf einer entsprechenden Abnahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (2020) von 3.546 auf 3.104 Verfahren gesunken. Trotz des Rückgangs in den letzten fünf Jahren sind die Eingangszahlen im Asylbereich weiterhin hoch im Vergleich zu dem Niveau vor dem Jahr 2015, als deren sprunghafter Anstieg – bis zu dem Höchststand im Jahr 2017 (14.355) – begann. Sie lagen im vergangenen Jahr immer noch deutlich über den Zahlen des Jahres 2014 (1.821 Verfahren). Wie die Kurve verdeutlicht, vollzieht sich

der Rückgang der Fallzahlen nunmehr auch deutlich langsamer als in den vorangegangenen Jahren und geht in erster Linie zurück auf den durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bedingten Rückgang der Zahl der Entscheidungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Angesichts der Konzentration der Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier (seit dem Jahr 2009) trägt dieses Gericht insoweit weiterhin die Hauptlast.

Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte

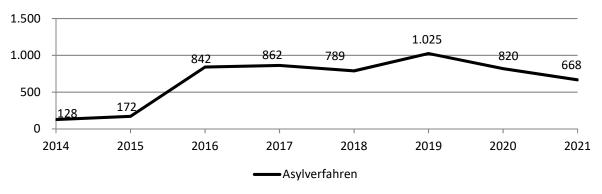


Bei den 3.104 erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2021 waren die fünf zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer Syrien, Pakistan, Nigeria, Afghanistan und die Türkei, wie folgendes Bild veranschaulicht:

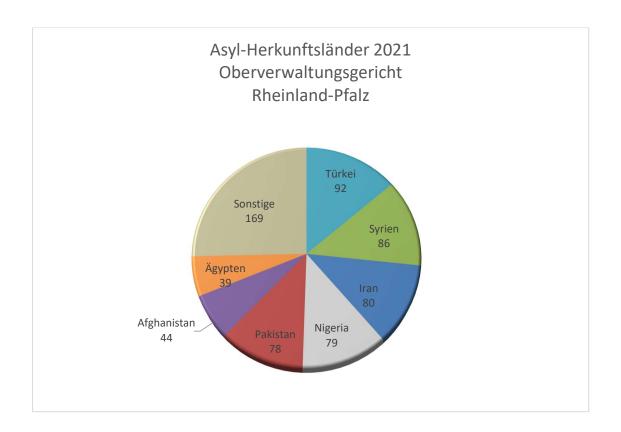


Beim Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz sind die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2021 ebenso wie im Vorjahr (2020) zurückgegangen, und zwar auf nunmehr 668 Verfahren. Die Fallzahlen im Asylbereich sind aber weiterhin überdurchschnittlich hoch. Im Vergleich zu 2015 (172 Asylverfahren), als die starke Zunahme der Asylverfahren die zweite Instanz noch nicht erreicht hatte, sind im vergangenen Jahr mehr als drei Mal so viele Asylverfahren eingegangen.





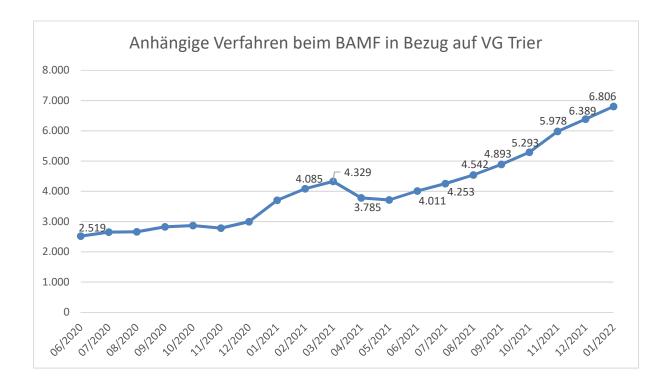
Bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren waren im Jahr 2021 die Hauptherkunftsländer die Türkei, Syrien, Iran, Nigeria und Pakistan. Afghanistan folgt auf Platz 6, wie folgendem Schaubild zu entnehmen ist:



Obwohl die Zahl der erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2021 ebenso wie im Vorjahr rückläufig war, ist am Verwaltungsgericht Trier bis auf weiteres mit hohen und voraussichtlich sogar wieder deutlich steigenden Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesministeriums des Innern zufolge (Pressemitteilung vom 12. Januar 2022) im Jahr 2021 in Deutschland insgesamt 190.816 Asylanträge gestellt, davon 148.233 Erstanträge und 42.583 Folgeanträge. Dies bedeutet nicht nur eine Steigerung von 56,2 % gegenüber dem Vorjahr (2020: 122.170 Asylanträge), das wegen der weltweiten Reisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie allerdings nicht repräsentativ ist. Auch im Vergleich zu 2019 (165.938 Asylanträge), dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, gab es im vergangenen Jahr 15 % mehr Asylanträge. Die Zahl der vom BAMF noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende 2021 bei 108.064 und damit rund doppelt so hoch wie Ende 2020 (52.056 Anträge). Angesichts dieser Zunahme der Asylanträge und des zu erwartenden Abbaus der stark angestiegenen Bestände des BAMF werden sich

voraussichtlich auch die gerichtlichen Eingangszahlen im Asylbereich wieder deutlich erhöhen.

Der Verfahrensstau beim BAMF zeitigt unmittelbare Folgen für das Verwaltungsgericht Trier, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Danach ist seit dem 2. Halbjahr 2020 die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels das Verwaltungsgericht Trier zuständig wäre, von 2.519 Fällen im Juni 2020 auf 6.806 Fälle im Januar 2022 angewachsen, was einem Anstieg um 270 % entspricht. Damit ist der hohe Stand von Juni 2017 wieder erreicht. Für das Verwaltungsgericht Trier bedeutet dies, dass in 2022 mit einem erneuten und erheblichen Anstieg der Verfahrenszahlen zu rechnen ist.



Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten "klassischen" Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (2020) sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch beim Oberverwaltungsgericht leicht gestiegen. Hervorzuheben sind hierbei die in den letzten beiden Jahren durch die Corona-Pandemie ausgelösten Verfahren vor allem im Infektionsschutzrecht, aber auch im Versammlungs-, Beamten- und Schulrecht. Da gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen von Rheinland-Pfalz als Rechtsverordnungen eines Mitglieds der Landesregierung ein Normenkontrollantrag beim

Oberverwaltungsgericht nach rheinland-pfälzischem Landesrecht – anders als in einigen anderen Bundesländern – nicht statthaft ist, müssen von diesbezüglichen Maßgaben Betroffene zunächst bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten um Rechtsschutz nachsuchen. In diesem Zusammenhang sind im Jahr 2021 insgesamt 81 Klagen und 190 Eilverfahren bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten eingegangen (2020: 96 Klagen und 234 Eilverfahren), von denen 2 Klagen und 16 Eilanträge (2020: 2 Klagen und 21 Eilanträge) ganz oder teilweise Erfolg hatten. Die Hauptlast der Verfahren trägt hier das Verwaltungsgericht Mainz als Gericht am Sitz der Landesregierung. Beim Oberverwaltungsgericht sind neben drei erfolglos gebliebenen Berufungszulassungsverfahren im Jahr 2020 33 Beschwerden und im Jahr 2021 37 Beschwerden in Eilrechtschutzverfahren eingegangen. Von insgesamt vier Beschwerden der Behörden gegen stattgebende Entscheidungen der ersten Instanz hatten drei Erfolg. Diese oft sehr komplexen Verfahren wurden von den Verwaltungsgerichten zügig erledigt und der Grundrechtsschutz im Zusammenhang mit Corona-Bekämpfungsmaßnahmen effektiv gewährt. Auch Hauptsacheverfahren wurden bereits entschieden und weitere sind bereits terminiert. Das Thema und die damit angesprochenen nicht zuletzt auch verfassungsrechtlichen Fragestellungen werden die Verwaltungsgerichte auch im Jahr 2022 weiter beschäftigen.

Neben den Asylverfahren und den Verfahren im Kontext der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen ist besonderes Augenmerk auf ein drittes Rechtsgebiet zu lenken, das signifikant an Bedeutung gewonnen hat, nämlich die Infrastrukturverfahren beim Oberverwaltungsgericht: Bedingt durch eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung im Dezember 2020 sind die beiden Planungssenate des Oberverwaltungsgerichts seit Januar 2021 zunehmend erstinstanzlich mit Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen und zu Planfeststellungen bei Landes- und Bundesstraßen befasst. Im Jahr 2021 sind insgesamt zwölf solcher Verfahren eingegangen (zehn erstinstanzliche Windkraftverfahren und zwei erstinstanzliche Klagen gegen die Planfeststellung von Landes- und Bundesstraßen), die die richterliche Arbeitskraft in den Planungssenaten in erheblichem Maße binden. Als gesellschaftspolitische Themenfelder sind damit der Klimaschutz und der Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur gleichermaßen adressiert. Damit in diesen Bereichen auch weiterhin durch das Oberverwaltungsgericht zügig rechtliche Klarheit und

damit Planungssicherheit geschaffen werden kann, ist eine personelle Verstärkung der Planungssenate dringend notwendig. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde daher der Bedarf für je eine weitere Richterstelle im Oberverwaltungsgericht angemeldet.

Der Bestand der anhängigen Verfahren hat bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten erneut abgenommen. Dort hat sich die Zahl der am Ende des Jahres 2021 anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr (2020) von 2.928 auf 2.353 Verfahren verringert. Damit konnte der Bestand seit dem Jahr 2017 weiter abgebaut werden und hat nun in etwa das Niveau vor dem Jahr 2015 (2014: 2.260 Verfahren) erreicht, als die Eingangszahlen im Asylbereich stark anstiegen. Die Abnahme des Bestands erstinstanzlicher Verfahren, die sich mit den unverändert hohen Erledigungszahlen erklärt, betrifft in erster Linie die Asylverfahren, erstreckt sich aber auch auf die allgemeinen Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht hat sich der Bestand gegenüber dem Vorjahr ebenfalls verringert von 580 auf 543 Verfahren. Damit konnte der Bestand, nachdem er von 288 Verfahren im Jahr 2015 auf 863 Verfahren im Jahr 2019 gestiegen war, weiter abgebaut werden. Mit der Einrichtung eines ausschließlich für Asylverfahren zuständigen Senats beim Oberverwaltungsgericht und der Konzentration der Zuständigkeit für Asylverfahren im Wesentlichen bei zwei Senaten im April 2019 konnte der Bestand im Asylbereich von 610 Verfahren im Jahr 2019 auf 321 Verfahren im Jahr 2020 reduziert und dieser Stand im vergangenen Jahr gehalten werden (320 Asylverfahren). Allerdings liegt der Bestand sowohl im Asylbereich als auch insgesamt beim Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahr (543 Verfahren, davon 223 Asylverfahren) immer noch deutlich über dem Stand des Jahres 2015 (288 Verfahren, davon 35 Asylverfahren).

Im Jahr 2021 haben sich die **Laufzeiten** sowohl bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten als auch beim Oberverwaltungsgericht gegenüber dem Vorjahr (2020) teilweise deutlich verringert. So sank die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr von 10,4 auf 6,7 Monate; Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauerten wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2021 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2020 (neuere

Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – den Spitzenplatz dar. Beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) von 6,6 auf 4,6 Monate, während sie bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) unverändert blieb (1,2 Monate). Sie liegt damit bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2020 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer auch insoweit noch nicht vor) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Abnahme der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Klageverfahren beruht im Wesentlichen auf einer Verkürzung der Laufzeiten der Asylverfahren. So ist im Asylbereich die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (2020) von 12,6 auf nunmehr 7,3 Monate zurückgegangen, während im Bereich der sonstigen Klageverfahren – der allgemeinen Verfahren – nur eine geringfügige Abnahme von 6,2 auf 6,1 Monate zu verzeichnen ist. Beim Oberverwaltungsgericht hingegen verringerte sich die Verfahrensdauer der Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im vergangenen Jahr sowohl im Asylbereich von 7,1 auf 4,9 Monate als auch im Bereich der sonstigen allgemeinen Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) von 5,2 auf 4,1 Monate.

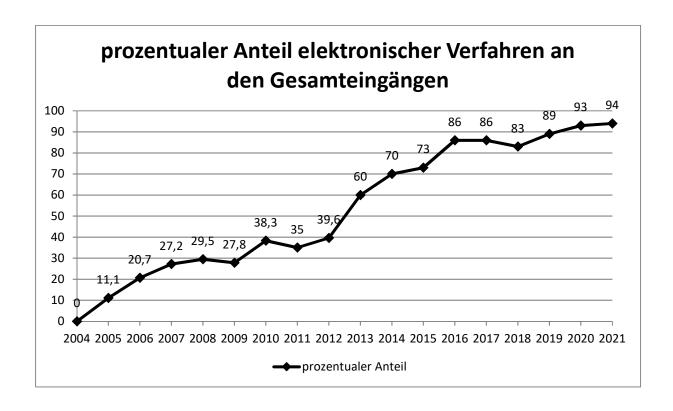
Die Konzentration der asylrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Trier hat sich auch bei den weiterhin hohen, wenn auch derzeit rückläufigen Eingangszahlen bewährt. Die Erfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren, in denen die Kläger zumindest teilweise obsiegten, betrug im Jahr 2021 31,0 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2020), in dem sie bei 25,0 % lag, gestiegen. In zweiter Instanz ist die Erfolgsquote der Asylsuchenden in Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) hingegen von 4,1 % auf 1,9 % gesunken.

Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer sind in der rheinlandpfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit schon angesichts dieser kurzen Laufzeiten auch weiterhin nicht erhoben worden. Eine Reduzierung der Verfahrensdauer und der Bestände der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen im Asylbereich und der Sonderbelastung durch die "Corona-Verfahren" bei einem verringerten Personalbestand durch hohen Arbeitseinsatz erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren Ende letzten Jahres 70,30 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter) und damit rund zwei Kräfte weniger als im Vorjahr (72,55). Auch beim Oberverwaltungsgericht hat sich die Zahl der Richterarbeitskräfte gegenüber dem Vorjahr (2020) von 23,25 auf 21,75 verringert. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2021 "nach Köpfen" insgesamt 96 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 98) sowie weiterhin wie im Vorjahr 98 Beschäftigte in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen. Damit wurde der Personalbestand bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten, nachdem dem hohen Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit einem Personalzuwachs in den Jahren 2017 und 2018 Rechnung getragen worden war, seit dem Jahr 2019 um insgesamt vier Richterarbeitskräfte wieder abgebaut. In Anbetracht des zu erwartenden Wiederanstiegs der Eingangszahlen im Asylbereich aufgrund des im Jahr 2021 erfolgten Anstiegs der Asylanträge und der Bestände des BAMF zeichnet sich jedoch ab, dass die nach wie vor außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier zunehmen wird.

Der **Altersdurchschnitt** der bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richter ist seit dem Jahr 2019 unter 50 Jahre gefallen und beträgt jetzt (Ende 2021) 49,3 Jahre, wobei der Durchschnitt bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten bei 45,8 Jahren und bei dem Oberverwaltungsgericht bei 52,8 Jahren liegt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Jahr 2021 auf die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs gelegt. Im Jahr 2021 hat in 94 % der Verfahren zumindest einer der Beteiligten am **elektronischen Rechtsverkehr** teilgenommen, womit ein neuer Höchststand erreicht ist. Als besonders effektiv erweist sich der elektronische Rechtsverkehr in den zahlenmäßig starken Asylverfahren. Hier hat das Verwaltungsgericht Trier bereits Anfang 2016 in einem bundesweiten Pilotprojekt gemeinsam mit dem BAMF auf den vollständigen elektronischen

Aktenverkehr umgestellt und konnte auch dadurch die enormen Verfahrenszugänge der letzten Jahre schnell und effizient bewältigen.



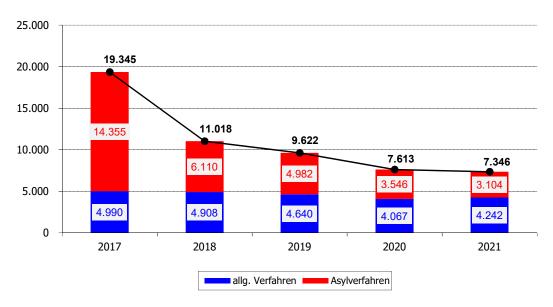
II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

1. Rückgang der Eingangszahlen

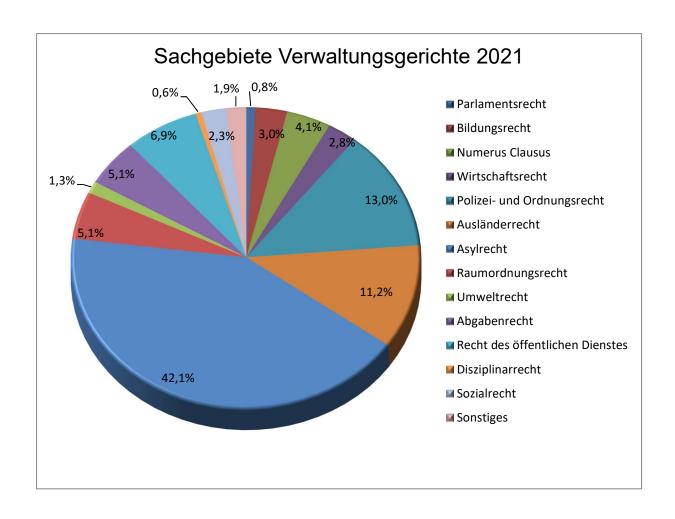
Im Jahr 2021 sind – wie erwähnt – bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 7.346 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut, wenn auch diesmal nur in vergleichsweise geringem Umfang, zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht auf einer Abnahme der Zahl der Verfahren im Asylbereich, während in allgemeinen Verfahren die Eingangszahlen leicht gestiegen sind. Die Eingangszahlen im Asylbereich liegen mit 3.104 Verfahren aber immer noch über dem Niveau vor dem Jahr 2015, als diese sprunghaft anstiegen (vgl. in 2014: 1.821 Asylverfahren).

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	19.345	11.018	9.622	7.613	7.346
davon allgemeine Verfahren:	4.990	4.908	4.640	4.067	4.242
davon Asylverfahren:	14.355	6.110	4.982	3.546	3.104



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2021 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen trotz Rückgangs weiterhin hoch

Im Jahr 2021 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 7.929 Verfahren erledigt. Damit sind die Erledigungszahlen ebenso wie die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen. Sie liegen aber ebenso wie im Vorjahr über den Eingangszahlen und auch über dem Niveau vor dem Jahr 2015. So wurden etwa im Jahr 2010 5.430 Verfahren und im Jahr 2014 6.321 Verfahren erledigt.

Erledigungen im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	15.103	14.814	12.694	9.269	7.929
davon allgemeine Verfahren:	5.057	5.160	4.654	4.163	4.296
davon Asylverfahren:	10.046	9.654	8.040	5.106	3.633

3. Abnahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 2.928 auf 2.353 Verfahren verringert. Damit konnte der Bestand seit dem Jahr 2017 weiter abgebaut werden und hat nun in etwa das Niveau vor dem Jahr 2015 (2014: 2.260 Verfahren) erreicht, als die Eingangszahlen im Asylbereich sprunghaft anstiegen. Die Abnahme des Bestands betrifft in erster Linie die Asylverfahren, erstreckt sich aber auch auf die allgemeinen Verfahren. Sie erklärt sich mit den unverändert hohen Erledigungszahlen, die im Jahr 2021 ebenso wie im Vorjahr über den Eingangszahlen liegen.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	11.444	7.650	4.583	2.928	2.353
davon allgemeine Verfahren:	1.661	1.408	1.398	1.302	1.255
davon Asylverfahren:	9.783	6.242	3.185	1.626	1.098

4. Bei Verfahrensdauer Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich

Im Jahr 2021 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert von 10,4 auf 6,7 Monate und im Bereich der Asylverfahren von 12,6 auf nunmehr 7,3 Monate. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2021 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2020 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – den Spitzenplatz dar.

Durchschnittliche	2017	2018	2019	2020	2021
Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)					
Klageverfahren insgesamt:	6,1	10,2	13,0	10,4	6,7
allein durch Urteil erledigt:	7,8	13,4	17,1	12,9	8,2
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	6,4	11,5	15,4	12,6	7,3
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	0,7	0,6	0,6	0,3	0,4

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2020:

Klageverfahren insgesamt:	17,9
allein durch Urteil erledigt:	24,4
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	2,2
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	21,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	2,0

5. Personalentwicklung

Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – ist in 2021 gegenüber dem Vorjahr von 72,55 auf 70,30 Richterarbeitskräfte gesunken.

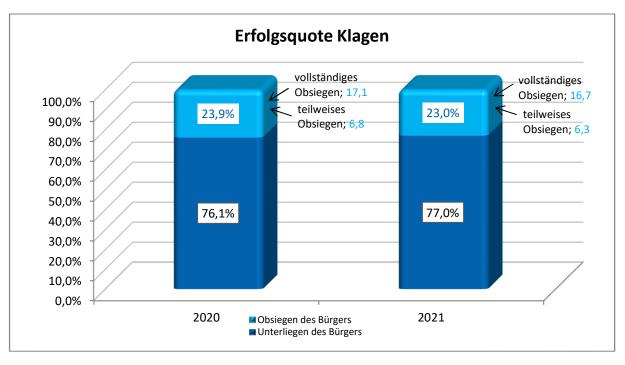
Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte:				
2017	2018	2019	2020	2021
65,75	74,25	74,30	72,55	70,30

6. "Erfolgsquote" bei den Verwaltungsgerichten

Die Quote erfolgreicher Klagen ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2021 bei 16,7 % gegenüber 17,1 % im Vorjahr. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 23,0 % (Vorjahr: 23,9 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg.

Etwas erhöht hat sich hingegen die "Erfolgsquote" im Asylbereich. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 31,0% der Klagen gegenüber 25,0% im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg.



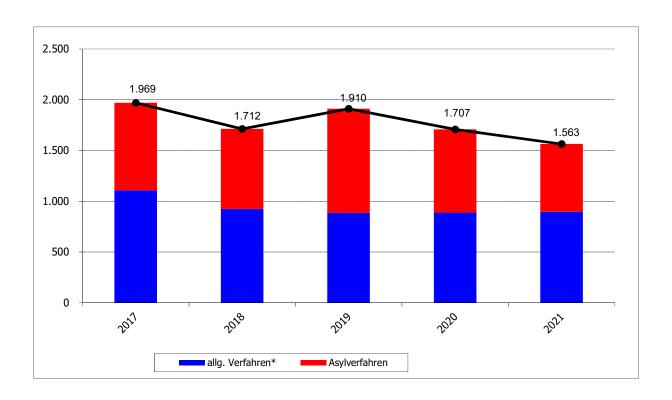
III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

1. Rückgang der Eingangszahlen

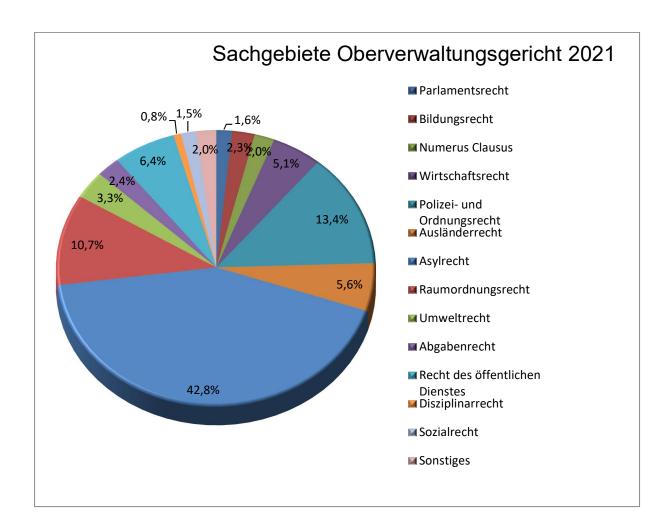
Im Jahr 2021 sind beim Oberverwaltungsgericht – wie erwähnt – 1.563 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen. Während die Eingangszahlen bei den Verfahren im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen sind, haben sich die Eingangszahlen im Asylbereich beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2021 von 820 auf 668 Verfahren verringert. Dieser Wert liegt allerdings immer noch deutlich über dem Niveau des Jahres 2015 (172 Asylverfahren), bevor der starke Anstieg der Asylverfahren im Jahr 2016 die zweite Instanz erreichte (842 Asylverfahren).

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	1.969	1.712	1.910	1.707	1.563
davon allgemeine Verfahren:	1.107	923	885	887	895
davon Asylverfahren:	862	789	1.025	820	668



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2021 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen ebenfalls zurückgegangen

Im Jahr 2021 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 1.600 Verfahren erledigt und damit eine geringere Anzahl als im Vorjahr (1.990 Verfahren). Dieser Rückgang beruht allein auf einer deutlichen Abnahme im Asylbereich, während hingegen sich die Zahl der Erledigungen bei den allgemeinen Verfahren leicht erhöht hat.

Erledigungen im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	2.134	1.532	1.801	1.990	1.600
davon allgemeine Verfahren:	1.133	891	934	880	931
davon Asylverfahren:	1.001	641	867	1.110	669

3. Weitere Abnahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des Jahres 2021 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 580 auf 543 verringert. Während der Bestand in allgemeinen Verfahren weiter abgenommen hat, ist er im Asylbereich gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Damit konnte der Bestand insgesamt, nachdem er von 288 Verfahren im Jahr 2015 auf 863 Verfahren im Jahr 2019 gestiegen war, weiter abgebaut werden. Allerdings liegt der Bestand im vergangen Jahr (543) immer noch deutlich über dem Stand des Jahres 2015 (288).

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt:	574	754	863	580	543
davon allgemeine Verfahren:	270	302	253	259	223
davon Asylverfahren:	304	452	610	321	320

4. Kurze Verfahrensdauer im bundesweiten Vergleich

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 4,6 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,2 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich damit im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren, während sie bei den Eilverfahren unverändert blieb. Sie liegt bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2020 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer noch nicht vor) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Das gilt auch in Asylverfahren. Diese Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden beim Oberverwaltungsgericht im Durchschnitt in 4,9 Monaten erledigt (Bundesdurchschnitt 2020: 8,8 Monate).

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2017	2018	2019	2020	2021
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	3,4	5,7	5,5	6,6	4,6
allein durch Urteil erledigt:	8,1	11,9	7,9	9,8	7,5
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,6	1,3	1,2	1,2	1,2
Berufungsverfahren (und Zulas- sungsverfahren) – nur Asylverfahren:	2,6	5,9	5,7	7,1	4,9

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2020:

Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	10,2
allein durch Urteil erledigt:	17,3
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	3,1
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asyl:	8,8

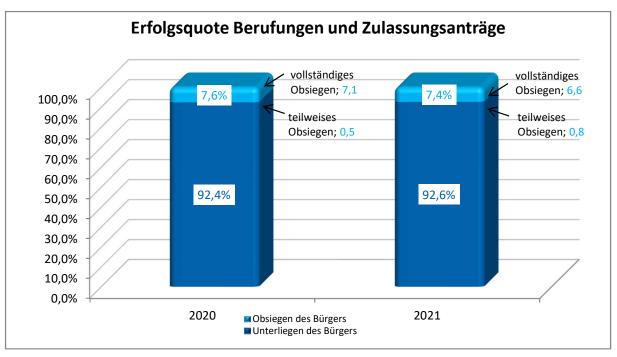
5. Personalentwicklung

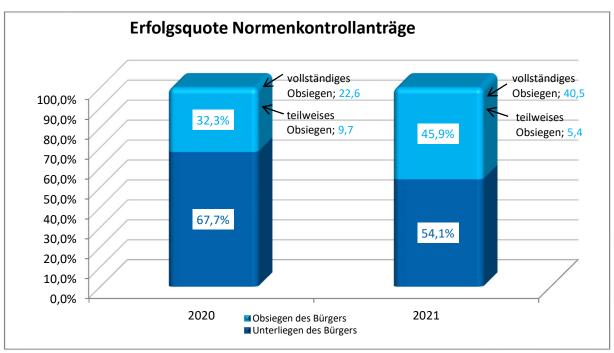
Die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – hat sich in 2021 gegenüber dem Vorjahr von 23,25 auf 21,85 Richterarbeitskräfte verringert. Drei der rund 22 Richterarbeitskräfte sind dauerhaft gebunden für die Arbeit für den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dessen Geschäfte beim Oberverwaltungsgericht geführt werden.

6. "Erfolgsquote" beim Oberverwaltungsgericht

Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2021 bei 6,6 % (Vorjahr: 7,1 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 7,4 % (Vorjahr: 7,6 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Deutlich geringer ist die Erfolgsquote bei Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in Asylverfahren, in denen die Asylsuchenden im Jahr 2021 lediglich in 1,9 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg hatten. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr (2020), in dem sie bei 4,1 % lag, gesunken und liegt nur geringfügig über der Quote im Jahr 2019 (0,9 %).

In Normenkontrollverfahren war die Erfolgsquote hingegen hoch und ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr noch gestiegen: In 45,9 % der Fälle hatte der Antrag ganz oder zumindest teilweise Erfolg (Vorjahr 32,3 %).





IV. Auswahl Entscheidungen im Jahr 2021

1. Senat

1. Klage gegen Windenergieanlagen bei Metzenhausen erfolglos: Anwohner kann sich nicht auf Abstandsregelung im Landesentwicklungsprogramm berufen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe von Metzenhausen verletzt einen hiergegen klagenden Anwohner nicht in seinen Rechten. Insbesondere hat die Zielfestsetzung im Landesentwicklungsplan (LEP IV) zu Mindestabständen für WEA von 1.100 m zur Wohnbebauung keine nachbarschützende Wirkung, so dass deren Nichtbeachtung keine Rechtsverletzung des Klägers bewirken kann. (Urteil vom 31. März 2021 – 1 A 10858/20.0VG; vgl. PM Nr. 16/2021)

2. Windkraftanlagen in Klosternähe dürfen gebaut werden

Vier Windenergieanlagen in der Nähe des Klosters Maria Engelport im Rhein-Hunsrück-Kreis dürfen errichtet werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verstößt nicht gegen den Denkmalschutz und der von den Eigentümern des denkmalgeschützten Klosters gerügte Eingriff in ihre Religionsfreiheit liegt nicht vor.

(Beschluss vom 8. April 2021 – 1 B 10081/21.OVG; vgl. PM Nr. 14/2021)

2. Senat

1. Stellenbesetzung im Integrationsministerium gestoppt

Ein im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz ausgeschriebener des Landes Dienstposten für eine Referatsleitung darf vorläufig nicht mit der vom Ministerium hierfür ausgewählten Bewerberin besetzt Auswahlentscheidung ist fehlerhaft, weil die bei einer dauerhaften Übertragung der höher bewerteten Tätigkeit erforderliche Mitbestimmung des Personalrats unterblieben ist. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Eilantrag nicht gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung, sondern sucht die Übertragung des Dienstpostens auf die Beigeladene zu verhindern, zu der der Personalrat zustimmen muss.

(Beschluss vom 4. Januar 2021 – 2 B 11368/20.OVG; vgl. PM Nr. 1/2021)

2. Ehemaliger Finanzminister behält vorläufig Beamtenpension

Der ehemalige Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz Ingolf Deubel behält trotz seiner strafgerichtlichen Verurteilung vorläufig seine Versorgungsbezüge. Er hat seine Rechte als Ruhestandsbeamter nicht durch seine strafgerichtliche Verurteilung verloren. Der Verlust der Beamtenrechte und damit auch der Versorgungsbezüge kraft Gesetzes setzt nach der hier allein in Betracht

kommenden Rechtsgrundlage (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz i.V.m. § 24 Beamtenstatusgesetz) voraus, dass der Versorgungsempfänger entweder wegen einer im aktiven Dienstverhältnis begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer im Ruhestand begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Weder das eine noch das andere hat das Landgericht in seinem Strafurteil festgesetzt. Eine Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen für vor und nach der Zurruhesetzung begangene Taten ist nicht zulässig.

(Beschluss vom 22. Februar 2021 – 2 B 11489/20.OVG; vgl. PM Nr. 8/2021)

3. Senat

Polizeibeamter wegen ungenehmigter Nebentätigkeit aus dem Dienst entfernt

Ein Polizeibeamter, der über mehr als ein Jahr krankheitsbedingt keinen Dienst verrichtet, zugleich aber in diesem Zeitraum einer nicht genehmigten Nebentätigkeit nachgeht, ist aus dem Dienst zu entfernen.

(Urteil vom 17. November 2021 – 3 A 10118/21.OVG; vgl. PM Nr. 27/2021)

6. Senat

1. Eilanträge gegen nächtliche Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Bad Dürkheim und im Rhein-Hunsrück-Kreis erfolglos

Die Eilanträge eines Bewohners im Landkreis Bad Dürkheim und des Landrats des Rhein-Hunsrück-Kreises gegen die für das jeweilige Kreisgebiet aufgrund der seinerzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verfügten Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr blieben ohne Erfolg. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache waren als offen anzusehen. Bei der danach gebotenen Interessenabwägung überwog das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Antragsteller, weil bei ihnen schon im Hinblick auf die vom Land angekündigte Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und den daher voraussichtlich nur noch kurzen Anwendungszeitraum der Allgemeinverfügungen keine dauerhaften Beeinträchtigungen ihrer Rechte entstünden.

(Beschluss vom 23. April 2021 – 6 B 10553/21.OVG und 6 B 10567/21.OVG; vgl. PM Nr. 15/2021)

2. Stückzahlangabe auf Süßigkeitenpackung

Auf einer Verpackung, in der mehrere einzeln verpackte Süßigkeiten enthalten sind, ist neben der Gesamtnettofüllmenge auch die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben.

(Urteil vom 2. November 2021 – 6 A 10695/21.OVG, vgl. PM Nr. 25/2021)

7. Senat

1. Einstufung als gefährlicher Hund nach Beißvorfall zwischen Hunden

Ein Hund hat sich als bissig erwiesen und ist damit gefährlich im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten handelte. Der Biss eines Hundes kann nur dann als Reaktion auf einen Angriff gerechtfertigt sein, wenn er sich als artgerechtes Verteidigungs- oder Abwehrverhalten darstellt (hier verneint bei einem tödlichen Biss in die Kehle eines anderen Hundes).

(Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 11527/21.OVG)

2. Abschiebung ausreisepflichtiger Familie ohne 16-jährigen Sohn rechtmäßig

Die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Familie in ihr Heimatland Armenien ohne ihren 16-jährigen Sohn, der sich der gemeinsamen Abschiebung durch Flucht zu Beginn der laufenden Abschiebungsmaßnahme entzogen hatte, war rechtmäßig. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie gebietet nicht in jedem Fall die gemeinsame Abschiebung sämtlicher Familienmitglieder.

(Beschluss vom 24. August 2021 – 7 B 10843/21.OVG; vgl. PM Nr. 23/2021)

8. Senat

 Unzulässiger Eilantrag eines entfernten Nachbarn gegen Gefahrstofflager der US-Streitkräfte

Der Antrag eines Nachbarn, dessen Wohngrundstück 1.450 m von dem streitgegenständlichen Lagergebäude entfernt liegt, auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen ein Gefahrstofflager der US-Streitkräfte im Landkreis Germersheim ist mangels Antragsbefugnis unzulässig. Es erscheint ausgeschlossen, dass der Antragsteller durch die Zustimmungsentscheidung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Umnutzung eines Gebäudes im Sicherheitsbereich der US-Streitkräfte zur Lagerung von Gefahrstoffen (Hydraulik- und Getriebeöle, Frostschutzmittel, Enteisungsmittel, Batterien etc.) in seinen Rechten verletzt wird. Dies gilt sowohl für den Betrieb des Gefahrstofflagers im "Normalbetrieb" als auch unter Betrachtung des Störfallrisikos.

(Beschluss vom 3. März 2021 – 8 B 11636/20.OVG; vgl. PM Nr. 11/2021)

2. Unzulässige Verbandsklage gegen Radwegeplanung im Bienwald

Die Klage des südpfälzischen Vereins "Bürgerinitiative Bienwald – für das bessere Verkehrskonzept" gegen zwei Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau eines Rad- und Gehweges durch Teile des Bienwaldes ist mangels Klagebefugnis unzulässig. Dem Kläger steht keine Verbandsklagebefugnis zu. Eine solche wird nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nur denjenigen Vereinigungen zuerkannt, die bereits bei Einlegung des Rechtsbehelfs als

Umweltverband anerkannt worden sind oder deren nicht rechtzeitige Anerkennung von ihnen nicht zu vertreten ist. Beide Voraussetzungen lagen im Fall des Klägers nicht vor.

(Urteil vom 4. August 2021 – 8 C 10217/21.OVG; vgl. PM Nr. 22/2021)

10. Senat

 Kein Beteiligungsrecht des Richterrats an der Personalplanung bzw. Personalanforderung

Dem Richterrat eines Landgerichts steht kein Beteiligungsrecht an der Personalplanung bzw. Personalanforderung zu. (Urteil vom 25. Juni 2021 – 10 A 11399/20.OVG)

2. Auskunftsanspruch eines Gemeinderatsmitglieds gegen den Bürgermeister

Ein Gemeinderatsmitglied, das insoweit einer Schweigepflicht unterliegt, hat einen Anspruch nach § 33 Abs. 4 Gemeindeordnung auf Beantwortung seiner Anfrage durch den Bürgermeister betreffend die jeweilige Höhe und Zusammensetzung der Vergütung der Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. (Urteil vom 23. Juli 2021 – 10 A 10076/21.OVG)

(Often veni 20. dan 2021 - 10 / 100/0/21.0 ve

13. Senat

Ausreisefrist nach gerichtlicher Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage in Abänderungsverfahren im Fall eines als offensichtlich unbegründeten Asylantrags

Nach § 37 Abs. 2 Asylgesetz endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, wenn das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags, in dem die gesetzliche Ausreisfrist an sich nur eine Woche beträgt (§ 36 Abs. 1 AsylG), dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage entspricht. Diese gesetzlich normierte Änderung der Ausreisefrist gilt auch für stattgebende Beschlüsse im Abänderungsverfahren, die eine frühere ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts abändern und die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

(Beschluss vom 23. Juni 2021 – 13 B 10806/21.OVG)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2021 – 5 L 130/21.KO

Die Klimaliste RLP e.V. hat keinen Anspruch auf Umgestaltung der Stimmzettel für die Landtagswahl 2021. Auf den Stimmzetteln für die Landtagswahl sind in der rechten Spalte alle dreizehn Wahlvorschlagsträger namentlich aufgelistet, wobei links neben dem Namen eine optisch abgesetzte Kurzbezeichnung aufgeführt ist; allein beim Antragsteller ist dieses Feld leer. Eine Überprüfung der Gestaltung der Wahlzettel im Eilverfahren im Vorfeld der Wahl komme grundsätzlich nicht in Betracht. Ein offensichtlicher Fehler im Wahlverfahren sei nicht feststellbar, denn der Name des Antragstellers stelle keine Kurzbezeichnung dar und der Antragsteller verwende eine solche auch nicht (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 9/2021).

2. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 27. Oktober 2021 – 2 K 252/21.KO

Ein Zeitsoldat, der eine Vielzahl von Inhalten mit rechtsextremistischen Bezügen auf seinem Mobiltelefon gespeichert lässt, Fotos und Videos mit sicherheitsrelevanten Informationen aufnimmt und diese Dateien an Dritte weiterleitet, verstößt gegen seine Dienstpflicht und darf fristlos entlassen werden (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 35/2021).

3. Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 21. Juli 2021 – 4 L 513/21.MZ

Ein Justizvollzugsbeamter auf Probe, der einen Häftling absichtlich einer Gefahr von verbalen und körperlichen Übergriffen von Mitgefangenen in der Haftanstalt aussetzt (hier "walk of shame"), kann schon vor Ablauf der regulären Probezeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 13/2021).

4. Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 22. Oktober 2021 – 1 L 787/21.MZ

Ein nicht-immunisierter Studierender, der an Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen wollte, musste der Pflicht zur Vorlage eines negativen, durch geschulte Personen abgenommenen Coronatests nachkommen, die in der im Oktober 2021 geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz normiert war (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 14/2021).

5. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Urteil vom 22. April 2021 – 5 K 274/21.NW

Haben Bürger Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer kommunalen Behörde eingelegt und verzichten sie nicht auf eine mündliche Verhandlung ihres Widerspruchs vor dem Rechtsausschuss, so ist dieser nicht berechtigt, im Hinblick auf die bestehende Corona-Pandemie über den Widerspruch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 15/2021).

6. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Beschluss vom 25. Mai 2021 – 4 L 399/21.NW

Die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügte Untersagung des Betriebs einer Klärschlammtrocknungsanlage in Pirmasens ist rechtmäßig, weil die Betreiberin gegen die zu Recht in die Genehmigung der Anlage aufgenommene Nebenbestimmung zur Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für geruchsintensive Stoffe verstoßen hat (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 16/2021).

7. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 23. Februar 2021 – 1 K 3701/20.TR

Einem Syrer wurde die ihm Anfang 2016 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zur Recht widerrufen, nachdem er Ende 2016 wegen Mordes an seiner Ehefrau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war und bei ihm eine Wiederholungsgefahr besteht (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 9/2021).

8. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 4. Oktober 2021 – 6 K 1408/21.TR

Die in einer Allgemeinverfügung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffene Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung für das Kreisgebiet, die vom 9. bis 11. April 2021 galt, war rechtswidrig. Denn die einschlägige Vorschrift der damals geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung habe die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium abweichende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Ein solcher Ausnahmefall habe hier vorgelegen, weil sich das Infektionsgeschehen auf eine am Rand des Kreisgebiets gelegene Verbandsgemeinde konzentriert habe. Das danach eröffnete Ermessen sei jedoch nicht ausgeübt worden (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 33/2021).

Pressemitteilungen und Terminhinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.jm.rlp.de.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können zudem unter entscheidungen@ovg.mjv.rlp.de angefordert werden.